

Honorarordnung für Übungsleiter des Erster Godesberger Judo Club e. V.

in der Fassung vom 27. September 2016

Aufgrund § 13 Absatz 2 Nummer 4 der Satzung des Vereins i. V. m. § 26 Absatz 1 BGB hat der Vorstand am 27. September 2016 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 (Übungsleiterhonorare)

- (1) Die Honorare der von dem Verein vertraglich als freie/selbständige Mitarbeiter zu beschäftigenden Übungsleiter richten sich nach Anlage 1 dieser Ordnung.
- (2) Die einen Kurs leitenden Übungsleiter werden nach der Tabelle „Haupt-ÜL“ in Anlage 1 dieser Ordnung eingruppiert. Die zusätzlich zu einem einen Kurs leitenden Übungsleiter eingesetzten Übungsleiter werden nach der Tabelle „Hilfs-ÜL“ in Anlage 1 dieser Ordnung eingruppiert.
- (3) Über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Honoraren der Übungsleiter entscheidet der Erste Vorsitzende, soweit diese Ordnung nicht etwas Anderes vorsieht.
- (4) Der Erste Vorsitzende kann Entscheidungen nach Absatz 3 auf andere Mitglieder des Vorstandes oder Arbeitnehmer des Vereins übertragen.
- (5) Im Einzelfall kann der Vorstand durch Eilbeschluss nach § 13 Absatz 8 der Satzung Abweichungen von dieser Ordnung beschließen; Abweichungen sind zu begründen und in Textform zu dokumentieren.

§ 2 (Zeiteinheit)

- (1) Die in Anlage 1 angegebenen Honorare gelten für eine Übungseinheit.
- (2) Eine Übungseinheit umfasst 60 Minuten.
- (3) Das Honorar für erbrachte Leistungen von weniger als 60 Minuten ergibt sich aus einem entsprechenden Bruchteil je vollendete 15 Minuten nach den in Anlage 1 angegebenen Honoraren.

§ 3 (Qualifikation)

- (1) Die Eingruppierung der Qualifikation des Übungsleiters erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen DOSB-Lizenz oder eines entsprechenden Hochschulabschlusszeugnisses.
- (2) Die Anerkennung und Eingruppierung vergleichbarer Qualifikationen richtet sich nach der Übungsleiterordnung.
- (3) Der Übungsleiter hat seine DOSB-Lizenzen, Hochschulabschlusszeugnisse und Lizenzverlängerungslehrgangsbescheinigungen gegenüber dem Verein nachzuweisen.
- (4) Die Eingruppierung erfolgt nur aufgrund gültiger DOSB-Lizenzen und Lizenzverlängerungslehrgangsbescheinigungen. Abgelaufene Lizenzen können zur Eingruppierung nicht verwendet werden.

§ 4 (Dauer der Übungsleitertätigkeit)

- (1) Die Eingruppierung der Dauer der Übungsleitertätigkeit erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Tätigkeit als Übungsleiter in der betreffenden Sportart.

- (2) Die Anerkennung und Eingruppierung der Dauer von mit einer Übungsleitertätigkeit vergleichbaren Tätigkeiten richtet sich nach der Übungsleiterordnung.
- (3) Der Übungsleiter hat die Dauer seiner Übungsleitertätigkeit in der betreffenden Sportart gegenüber dem Verein nachzuweisen.

§ 5 (Umsatzsteuerausweis)

- (1) Soweit ein Übungsleiter in seiner Abrechnung einen gesonderten Umsatzsteuerausweis vornimmt, zahlt der Verein zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.
- (2) Der beabsichtigte Umsatzsteuerausweis ist dem Verein durch den Übungsleiter bereits vor Vertragsschluss anzuzeigen.
- (3) Eine Änderung der Umsatzsteuerpflicht eines Übungsleiters hat dieser dem Verein unverzüglich, sobald er von der Änderung seiner Umsatzsteuerpflicht Kenntnis erlangt oder hätte erlangen müssen, anzuzeigen.

§ 6 (Übergangsregelungen)

- (1) Abweichend von § 1 Absatz 1 gelten die Honorare von Übungsleitern, die bereits vor dem 01. August 2016 für den Verein tätig waren, entsprechend der bis dahin geltenden Verträge bis zum 31. Juli 2017 fort.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Honorare von Übungsleitern, die bereits vor dem 01. August 2016 für den Verein tätig waren, ab dem 01. Januar 2017 nach dieser Ordnung vereinbart werden.
- (3) Der Vorstand hat die noch geltenden Verträge mit Übungsleitern, die sich nicht nach dieser Ordnung richten, zum 31. Juli 2017 mit den betreffenden Übungsleitern nach Maßgabe dieser Ordnung zu ändern oder zu kündigen.

§ 7 (Inkrafttreten)

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am Schwarzen Brett im Vereinsheim in Kraft.

Bonn-Bad Godesberg, den 27. September 2016

Michael Fengler
Erster Vorsitzender

Anlage 1

Haupt-ÜL

Dauer der Übungsleitertätigkeit

	--	6 Monate	3 Jahre	8 Jahre	15 Jahre	25 Jahre	35 Jahre
Qualifikation							
Ohne	7,00	7,50	8,00	--	8,50	--	9,00
1. Lizenzstufe	9,00	11,00	--	12,00	--	13,00	--
2. Lizenzstufe	12,00	14,00	14,50	--	15,00	--	16,00
3. Lizenzstufe	13,00	15,00	--	16,00	--	17,00	--
4. Lizenzstufe	14,00	16,00	17,00	--	18,00	--	20,00

Hilfs-ÜL

	--
Qualifikation	
Ohne	6,00
1. Lizenzstufe	7,00
2. Lizenzstufe	9,00
3. Lizenzstufe	11,00
4. Lizenzstufe	12,00

Alle Angaben in EUR.

Lizenzstufen des DOSB:

Ohne:

Keine Qualifizierung
Übungsleiterassistent/in
Trainerassistent/in
Jugendleiterassistent/in

1. Lizenzstufe:

Übungsleiter/in-C
Trainer/in-C
Jugendleiter/in

2. Lizenzstufe:

Übungsleiter/in-B
Trainer/in-B

3. Lizenzstufe:

Trainer/in-A
Sportlehrer (Bachelor)
Sportwissenschaftler
(Bachelor)

4. Lizenzstufe:

Diplom-Trainer/in
Diplom-Sportlehrer/in
Diplom-Sportwissenschaftler/in
Sportlehrer (Master)
Sportwissenschaftler (Master)